

## **GAV 2026-2029**

### **Anwendung von Art. 27.4 (nur für Mitgliedsunternehmen von EIT.swiss) und Art. 33.1 GAV – Stand 1.1.2026 (GAV 2026-2029)**

#### **Art. 27.4:**

Ein Betrieb darf gemeinsam mit den Mitarbeitenden (oder ihrer Vertretung) ein geografisches Gebiet (Rayon) rund um den Firmensitz (vertraglicher Ein-/Anstellungsplatz) definieren, in dem die Wegzeit zur Baustelle nicht als Arbeitszeit zählt, wenn die Arbeit direkt auf der Baustelle beginnt. Diese Regelung betrifft nur für die direkte Strecken zwischen Mitarbeitendedomizil und Baustellen. Die Strecken zwischen den Firmensitz (vertraglicher Ein-/Anstellungsplatz) und die Baustellen gelten vollenfänglich als bezahlte Arbeitszeit gemäss Art. 27.2

Die wichtigsten Punkte:

- Der Rayon darf maximal 15 Minuten Wegzeit (ein Weg, effektive Wegzeit; vgl. die Definition unten) betragen.
- Die Zeit wird ab dem vertraglich festgelegten Firmensitz (vertraglicher Ein-/Anstellungsplatz) gemessen (nicht vom Wohnort des Mitarbeiters aus).
- Die Regelung muss in einem Betriebsreglement festgehalten werden oder im Arbeitsvertrag jedes betroffenen Mitarbeiters erwähnt sein.

Die Reise- und Arbeitszeit müssen separat erfasst werden.

#### **Art.33.1:**

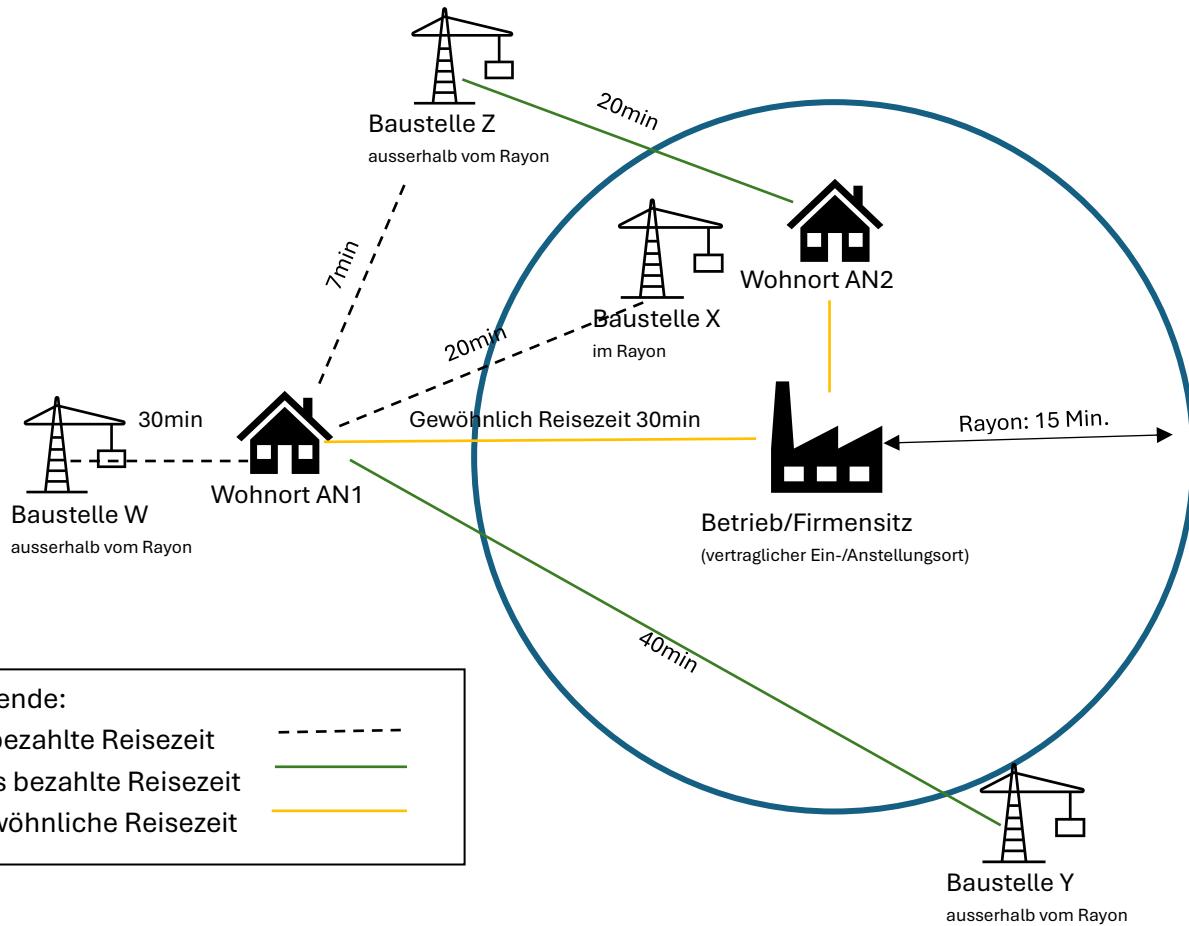
Der Arbeitnehmer hat mindestens Anspruch auf CHF 18.–/Tag als Spesenentschädigung für die Verpflegung, wenn der Arbeitsort ausserhalb des Rayons liegt.

Voraussetzungen:

- Die Baustelle liegt mehr als 15 Minuten effektive Fahrtzeit vom Firmensitz (vertraglicher Ein-/Anstellungsplatz) entfernt.
- Die effektive Fahrtzeit zwischen dem Firmensitz (vertraglicher Ein-/Anstellungsplatz oder Einsatzfirma bei den Temporärangestellten) und der Baustelle ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verkehrsbedingungen zu betrachten. Zur Orientierung kann Google Maps verwendet werden, indem die Abfahrtszeit vom Firmen eingegeben wird.
- Es gilt auch hier die Rayonregel von Art. 27 als Referenz.

Es ist dabei egal, wo der Wohnort des Arbeitnehmers liegt – entscheidend ist die Distanz vom Firmensitz (vertraglicher Ein-/Anstellungsplatz oder vom Einsatzfirma bei den Temporärangestellten) zur Baustelle.

**Anwendung von Art. 27.4 (nur für Mitgliedsunternehmen von EIT.swiss) GAV – Stand 1.1.2026 (GAV 2026-2029)**



**Beispiel:**

- Gewöhnliche Reisezeit für Arbeitnehmer 1 bis zum Firmensitz (vertraglicher Ein-/Anstellungsort) 30min
- Gewöhnliche Reisezeit für Arbeitnehmer 2 bis zum Firmensitz (vertraglicher Ein-/Anstellungsort) 15min

Wohnort AN1 zur Baustelle W:  $30\text{min} - 30\text{min} = 0\text{min}$  Arbeitszeit

Wohnort AN1 zur Baustelle X:  $20\text{min} - 30\text{min} = 0\text{min}$  Arbeitszeit

Wohnort AN1 zur Baustelle Y:  $40\text{min} - 30\text{min} = 10\text{min}$  Arbeitszeit

Wohnort AN1 zur Baustelle Z:  $7\text{min} - 30\text{min} = 0\text{min}$  Arbeitszeit

Wohnort AN2 zur Baustelle Z:  $20\text{min} - 15\text{min} = 5\text{min}$  Arbeitszeit

### Art. 33 GAV – Stand 1.1.2026 (GAV 2026-2029)

Bei den Baustellen Y und Z kommt Art. 33 GAV zur Anwendung. Befindet sich der Arbeitsort ausserhalb des geografischen Gebiets, in dem die Wegstrecke zum Firmensitz (vertraglicher Ein-/Anstellungsplatz) mehr als 15 Minuten beträgt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Auslagenersatz von CHF 18.– pro Tag für die Mehrkosten der Verpflegung zu leisten unabhängig davon, wo der Arbeitnehmer wohnt.

